

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Warnke, Röhner, Dr. Zimmermann, Dr. Dregger, Böhm (Melsungen), Dr. Mende, Dr. Althammer, Regenspurger, Niegel, Lintner, Glos, Frau Benedix, Dr. von Bismarck, Eymer (Lübeck), Dr. Fuchs, Haase (Kassel), Handlos, Dr. Jahn (Braunschweig), Dr. Jobst, Dr. Klein (Göttingen), Dr. Köhler (Wolfsburg), Klinker, Dr. Kunz (Weiden), Dr. Narjes, Rainer, Dr. Rose, Sauer (Salzgitter), Schröder (Lüneburg), Dr. Sprung, Dr. Starke (Franken), de Terra, Baron von Wrangel, Würzbach, Dr. Jenninger und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

A. Problem

Die bestehenden Förderungsmöglichkeiten reichen auch nach der Erhöhung der Investitionszulage auf 8,75 vom Hundert nicht aus, um die Standortnachteile im Zonenrandgebiet zu kompensieren.

B. Lösung

Erhöhung der Investitionszulage bei Investitionen im Zonenrandgebiet auf 10 vom Hundert

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Erhöhung der Investitionszulage bei Investitionen im Zonenrandgebiet wird zu Steuermindereinnahmen in der Größenordnung von 30 Millionen DM jährlich führen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Investitionszulagengesetzes**

§ 1 Abs. 4 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1977 (BGBl. I S. 669), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes und anderer Gesetze vom (BGBl. I S.), erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Investitionszulage beträgt

1. bei Investitionen im Zonenrandgebiet 10 vom Hundert,
2. bei Investitionen in anderen förderungsbedürftigen Gebieten 8,75 vom Hundert

der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind.“

Artikel 2**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. September 1978

Dr. Warnke
Röhner
Dr. Zimmermann
Dr. Dregger
Böhm (Melsungen)
Dr. Mende
Dr. Althammer
Regenspurger
Niegel
Lintner
Glos
Frau Benedix
Dr. von Bismarck
Eymer (Lübeck)
Dr. Fuchs
Haase (Kassel)
Handlos
Dr. Jahn (Braunschweig)

Dr. Jobst
Dr. Klein (Göttingen)
Dr. Köhler (Wolfsburg)
Klinker
Dr. Kunz (Weiden)
Dr. Narjes
Rainer
Dr. Rose
Sauer (Salzgitter)
Schröder (Lüneburg)
Dr. Sprung
Dr. Starke (Franken)
de Terra
Baron von Wrangel
Würzbach
Dr. Jenninger
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Die gegenwärtige wirtschaftliche Entwicklung macht eine Revision der im Zusammenhang mit den konjunkturdämpfenden Maßnahmen im Jahre 1973 erfolgten Kürzung der Investitionszulage erforderlich. Mit der Änderung sollen die Standortnachteile in peripheren Räumen kompensiert werden. Diese Standortnachteile werden auch nach Erhöhung der Investitionszulage auf 8,75 vom Hundert nicht voll ausgeglichen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung des Investitionszulagensatzes für Investitionen im Zonenrandgebiet wird zu Steuermindereinnahmen in der Größenordnung von 30 Millionen DM jährlich führen.

III. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1

Die Investitionszulage soll für alle Investitionen im Sinne des § 1 des Investitionszulagengesetzes, die im Zonenrandgebiet vorgenommen werden, künftig einheitlich 10 vom Hundert betragen.

Die Erhöhung des Zulagensatzes soll erstmals für das Wirtschaftsjahr gelten, das nach dem 31. Dezember 1977 beginnt; eine besondere Inkrafttrevorschrift ist daher nicht erforderlich.

2. Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

3. Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.